

RS Lvwg 2021/1/25 LVwG-AV-1011/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.01.2021

Norm

AWG 2002 §62 Abs6

UmweltschutzG NÖ 1984 §5

Rechtssatz

In § 62 Abs 6 AWG ist eine Parteistellung von Nachbarn oder anderen Beteiligten nicht vorgesehen (vgl LVwG Tirol, LVwG-2017/15/1236-2). Der Umweltschutzanwalt hat zwar gemäß § 42 Abs 1 Z 8 AWG Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 1 AWG, in § 62 Abs 6 AWG ist eine Parteistellung des Umweltschutzanwalts aber nicht normiert. Diese erfließt auch nicht aus § 5 des NÖ UmweltschutzG, welcher dem Umweltschutzanwalt nur in behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes eine Parteistellung einräumt, nicht aber in Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung wie etwa nach dem AWG.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsanlage; Auflage; Parteistellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1011.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at